BLICKPUNKTE e.V.
Dialog • Vielfalt • Kulturen

Satzung des Vereins Blickpunkte e. V.

(mit Beschluss der MV 12.12.2022)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

(1) Der Verein hat den Namen **Blickpunkte e. V.** nach Eintragung.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister Hannover eingetragen.

(3) Der Verein ist eine von religiösen, weltanschaulichen Interessen und von politischen Parteien unabhängige Vereinigung.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein hat das Ziel, kulturelle Projekte und Prozesse durch die Pflege und Vermittlung klassischer, zeitgenössischer und interdisziplinärer Kunst aller Gattungen sowie durch die Unterstützung ihrer Schöpfer und Interpreten – sowohl national als auch international – zu fördern.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Konzerte, Veranstaltungen, Performances
- multimediale, digitale Konzepte
- Produktionen u. a. im Bereich des Musiktheaters
- Workshops und pädagogische Aktivitäten
- künstlerische Kooperationen mit internationalen Institutionen und Ensembles

§ 3 Tätigkeit des Vereins

(1) Der Verein fördert und veranstaltet regionale und überregionale Vorhaben, die der Zielsetzung des Vereins entsprechen. Er sucht die Zusammenarbeit mit allen Personen und Einrichtungen, die seine Ziele und Aufgaben unterstützen. Er fördert die Vermittlung von Gesprächen, Kontakten, Informationen undVorhaben, insbesondere auf den Gebieten von Kunst, Kultur sowie durch Workshops zum Thema Kunst und Kultur.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts “Steuerbegünstlgte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und dient keinen Etwerbszwecken. Mittel dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins – ausgenommen hiervon sinddie unter (5) genannten ehrenamtlichen Pauschalen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder haben bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

(4) Wenn ein Mitglied eine künstlerische Leistung in einem Konzert des Vereins erbringt, so kann es dafür ein leistungsbezogenes Honorar vom Verein erhalten.

(5) Zahlungen einer ehrenamtlichen Pauschale für eine ehrenamtliche Mitarbeit beim Verein können sowohl Mitglieder des Vereins als auch Dritte erhalten. Die Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein und die gesetzlich geregelte jährliche steuerfreie Vergütung nicht überschreiten. Aufwendungen/Auslagen, die über einen Beleg nachweisbar sind, werden ebenfalls erstattet. Über die Zahlung der ehrenamtlichen Pauschale entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitglieder – stimmberechtigte, Förder- und Ehrenmitglieder

(1) Der Verein besteht aus volljährigen, natürlichen Personen, aus anderen Vereinen, sofern sie eine ähnliche Zielsetzung wie der Verein verfolgen sowie weiterenjuristischen Personen.

(2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht - allerdings nur soweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden - und einalle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.

(3) Ehrenmitglieder: Ausgewählte Personen können in besonderen Einzelfällen vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Personen sollen sich herausragende Verdienste im Sinne der Zielsetzungen von Blickpunkte e. V. erworben haben und durch ihre Ernennung den Verein in seiner Außenwirkung unterstützen können. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit und haben kein Stimmrecht.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Pflichten des Mitglieds

(1) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, er muss nicht mit Gründen versehen sein.

(2) Die Mitgliedschaft verpflichtet zu einem jährlichen Beitrag gemäß §15 der Beitragsordnung. Die Mitglieder können durch Ihre Tätigkeit im Verein von diesem Beitrag befreit werden. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ausgleich ihrer Auslagen für den Verein.

Fördermitglieder: Fördermitglied kann werden, wer bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und die festgelegten Beiträge nach § 15 der Satzung zu zahlen. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt durch deren Tod, die Mitgliedschaft juristischer Personen durch deren Auflösung. Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft in beiden Fällen durch Austritt des Mitglieds oder durch seinen Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(4) Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen und die Satzungsregeln verletzen (z. B. längere Zeit kein Mitgliedsbeitrag bezahlen). Den Betroffenen ist der Beschluss unter Angabe des Ausschlussgrundes schriftlich mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet bei Widerspruch des Betroffenen endgültig die nächste Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit. Der Widerspruch muss bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe an den Betroffenen beim Vorstand eingegangen sein.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung,

(2) der Vorstand.

§ 8 Kuratorium

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, zur Unterstützung der Ziele des Vereins oder zur Beratung des Vorstandes ein Kuratorium zu bilden. Die Berufung und die Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgen durch den Vorstand.

§ 9 Stimmrecht und Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, es gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Beratung der vom Vorstand aufgestellten Jahresplanung für das nächste Jahr

b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands

c) Entlastung des Vorstands, inhaltlich und finanziell, Kassenbericht

d) Wahl und Abberufung des Vorstands

e) Wahl eines Rechnungsprüfers

f) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag

g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

h) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands

i) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern, Vergabe von Ehrenurkunden und Anerkennungsschreiben

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes von dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende fest; er hat Vorschläge des Vorstands zu berücksichtigen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich eine Änderung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.

(3) Jedes Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann nur für ein weiteres Mitglied das Stimmrecht ausüben.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von den Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert, oder wenn der Vorstand oder 50 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, geleitet. Ist kein Vorsitzender anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dasvon der/dem Vorsitzenden und einem/einer von der Versammlung zu wählenden Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den Inhalt der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse wiedergeben.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar aus dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Neuwahl, die vor Ablauf der Amtszeit stattfinden muss und aus besonderen Gründen auch vorzeitig erfolgen kann.

(4) Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes wählbares Mitglied benennen, wozu jedoch Einstimmigkeit unter den verbliebenen Vorstandsmitgliedern erforderlich ist.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstands und der Beschlussfassung

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Aufwendungsersatz und eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten werden gewährt. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Darüber hinaus obliegen dem Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

b) Vorbereitung der Jahresplanung

c) Erstellung des Jahresberichts

d) Zur Durchführung der Tagesgeschäfte kann sich der Vorstand eines Geschäftsführers bedienen, der nicht zugleich Vorstandsmitglied sein muss

e) Berufung und Abberufung der Kuratoren

(3) Die Beschlussfassung des Vorstands wird in einer gesonderten "Geschäftsordnung" geregelt.

§ 15 Spenden, Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein nimmt Spenden ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben entgegen.

(2) Zuwendungsbestätigungen werden ausgestellt.

(3) Die Spenden sind ordnungsgemäß zu verbuchen.

(4) Wer Mitglied bzw. Fördermitglied wird, verpflichtet sich zu einem jährlichen Mindestbeitrag. Für die Festsetzung des Jahresbeitrags ist die Mitgliederversammlung zuständig (s. a. § 9 Abs. 2f)

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1) Die Satzung kann nur mit ¾ der abgegebenen Stimmen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder geändert werden. Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(2) Der Verein kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Landeshauptstadt Hannover/Kulturbüro zu, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im kulturellen Bereich zu verwenden hat.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein auseinem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(6) Gerichtsstand ist Hannover.